§ 173 Arten des Scheckprotestes (Artikel 40 ScheckG)

[1]Das Scheckgesetz kennt lediglich den Protest mangels Zahlung. [2]Er dient zum Nachweis dafür, dass der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst oder dass die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. [3]Die Protesterhebung ist auch beim Verrechnungsscheck erforderlich.